



AM
AgrarMarkt *Austria*

Tierprämien 2006

MERKBLATT





Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Für die weiterhin an die Produktion gebundenen Maßnahmen „Mutterkuhprämie“ und „Mutterkuhprämie für Kalbinnen“ sowie einen Teil der Schlachtprämien erfolgt die Beantragung auch im Jahr 2006 automatisch über die

Rinderdatenbank. Die Auszahlung der gesamten Prämie erfolgt voraussichtlich im Februar 2007.

Besonders möchte ich Sie noch auf die wichtigsten Eckpunkte für die Prämienabwicklung 2006 hinweisen (Details entnehmen Sie bitte dem Blattinneren):

- Prämien für Mutterkühe und Kalbinnen werden nur für Tiere mit einer Fleischrasse als Hauptrasse (Rasse 1) gewährt.

- Betriebsinhaber, die von der Milcherzeugung auf reine Mutterkuhhaltung umstellen wollen, dürfen ab 01.01.2006 keine Anlieferungsreferenzmenge (A-Quote) bedienen und müssen diese mit Wirksamkeit 01.04.2006 verkaufen.

Eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist die Erfüllung der Abkalbequote und die Verweildauer der Kälber.

Alle Betriebe müssen bis zum 15.05.2006 einen Mehrfachantrag Flächen abgeben, auch wenn keine Flächen bewirtschaftet werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Referenten der Bezirksbauernkammern oder Bezirksreferate sowie die Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Mag. Georg Schöppl

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zu den Tierprämien 2006
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA
Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1201 Wien, Telefon: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-297,
E-mail: office@ama.gv.at
Grafik/Layout/Hersteller: Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn
Bildnachweis: Halder

1. ALLGEMEINES

1.1 BETRIEB

Der Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten (Hauptbetrieb und Betriebsstätten). Der Hauptbetrieb stellt das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten dar und muss sich in Österreich befinden.

1.2 KENNZEICHNUNG

Alle am Betrieb gehaltenen Rinder müssen mit entsprechenden Ohrmarken gekennzeichnet werden. Nach der Geburt hat die Kennzeichnung **innerhalb von sieben Tagen** an beiden Ohren zu erfolgen. Im Falle des Verlusts einer oder beider Ohrmarken ist die gleiche Ohrmarkennummer umgehend nachzubestellen und dem Tier unverzüglich einzuziehen. Eine Umkennzeichnung ist nicht gestattet. Dies gilt ebenso für Tiere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der AMA-Rinderdatenbank ist jede Geburt, jeder Zu- und Abgang, jede Schlachtung und Verendung **innerhalb von sieben Tagen** zu melden.

1.3 BESTANDSVERZEICHNIS

Es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen, in das alle am Betrieb gehaltenen Rinder einzutragen sind. Sämtliche Eintragungen (zB Geburt, Zugang, Abgang) sind **innerhalb von drei Tagen** vorzunehmen, sodass das Bestandsverzeichnis ständig auf aktuellem Stand ist. Es wird empfohlen, sämtliche für ein Tier wichtige Daten in das Feld „Bemerkungen“ einzutragen (zB Almfahrtdatum).

Es sind die von der AMA anerkannten Bestandsverzeichnisse zu verwenden. EDV-Programme, die alle Daten eines Bestandsverzeichnisses beinhalten, werden ebenfalls akzeptiert. Der Registerauszug der zentralen Rinderdatenbank ersetzt nicht das Bestandsverzeichnis, da darin bestimmte Angaben nicht enthalten sind.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle ist unbedingt das Bestandsverzeichnis vorzulegen. Fehlende und fehlerhafte Aufzeichnungen führen zur teilweisen bzw vollständigen Kürzung der Prämie!

1. ALLGEMEINES

1.4 BEANTRAGUNG

HINWEIS: Zum Erhalt der Prämien ist die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen (Sammelantrag) bis zum 15.05.2006 verpflichtend, unabhängig davon, ob Flächen bewirtschaftet werden.

Genauere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene.

Die Abwicklung der Mutterkuhprämie und der Mutterkuhprämie für Kalbinnen erfolgt wie vergangenes Jahr im Rahmen eines **antragslosen Verfahrens**.

Die entsprechenden Daten werden der Rinderdatenbank entnommen.

Die automatische Erstellung der Anträge erfolgt an folgenden drei Stichtagen:

01.01.2006, 16.03.2006, 10.04.2006

Es können nur jene Rinder berücksichtigt werden, die zum Stichtag korrekt und unter Einhaltung der Meldefrist in der Rinderdatenbank gemeldet sind.

Ein Wechsel zwischen den Kategorien (Mutterkuhprämie für Kalbinnen und Mutterkuhprämie) ist nach der ersten Beantragung nicht möglich.

Anträge in schriftlicher Form können nicht akzeptiert werden.

1.5 VERZICHTSERKLÄRUNG

Falls Sie ganz oder teilweise auf die Mutterkuh- bzw. Kalbinnenprämie verzichten wollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

– Gesamtverzicht (Opting Out) :

Dieser ist für alle Maßnahmen (Mutterkuhprämie und Mutterkuhprämie für Kalbinnen) möglich und muss **bis spätestens 18.04.2006** eingereicht werden. Später einlangende Meldungen werden erst für das nächste Antragsjahr berücksichtigt.

Das gleiche gilt für einen Widerruf nach dem 18.04.2006.

Der Gesamtverzicht gilt bis auf Widerruf für alle Betriebsstätten eines Betriebs, unabhängig davon, ob ein Bewirtschafterwechsel stattgefunden hat.

– Teilverzicht (Teilopting Out): siehe auch Punkt 5.4

Dieser ist für einzelne Tiere der Maßnahme Mutterkuhprämie bzw. Mutterkuhprämie für Kalbinnen je Antragsjahr möglich, sofern diese Tiere die Prämienvoraussetzungen nicht einhalten, also nicht der Erzeugung von Kälbern für die Fleischproduktion dienen.

Gründe für eine Teilverzichtserklärung können sein:

- Es wird von mehr Kühen Milch geliefert als rechnerisch auf Grundlage der Milchreferenzmenge zum 31.03.2006 (MWJ 2005/2006) ermittelt wurden

- Eine beantragte Kalbin wird nach der Abkalbung zur Milchlieferung herangezogen

HINWEIS: Bei der Teilverzichtserklärung für **Kalbinnen** ist ab 2006 der Grund für den Verzicht anzugeben.

Die Teilverzichtserklärung für **Kühe** bleibt 2006 im Vergleich zu 2005 gleich.

BEISPIEL:

Kühe am Betrieb: 20

Anzahl rechnerischer Milchkühe: 10

Anzahl Kühe, von denen tatsächlich die A-Quote bedient wird: 12

Es ist für 2 Tiere eine Teilverzichtserklärung einzureichen.

HINWEIS: Eine Verzichtserklärung kann entweder schriftlich mit einem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen BBK eingereicht werden oder über eAMA unter Tierprämien, Menüpunkt „Teilverzicht erfassen“, abgegeben werden, sofern nicht vorher über Unregelmäßigkeiten informiert oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

Genauere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene.

1.6 BESTANDSVERRINGERUNGEN

1.6.1 ERSATZMELDUNGEN

Tiere, die in der Haltefrist abgehen, werden automatisch ersetzt.

Ein Ersatz wird nur berücksichtigt, wenn das zu ersetzende Tier den Betrieb verlässt und innerhalb von 20 Kalendertagen ein prämiensfähiges Ersatztier zur Verfügung steht.

Die Abkalbung einer Kalbin stellt daher keinen Ersatzgrund dar.

Hat ein Tier seine 6 monatige Haltefrist erfüllt, kann es als Ersatztier für ein abgegangenes Tier von einem späteren Antrag herangezogen werden.

Ein Ersatz ist nur für Abgänge nach dem 10.04. möglich.

BEISPIEL 1:

Antragsdatum: 01.01.2006

Abgangsdatum des beantragten Rindes: 25.04.2006

Zugang des Ersatztieres: 15.05.2006

(höchstens 20 Kalendertage!)

Melddatum des Zugangs: 22.05.2006

(Meldung innerhalb von 7 Kalendertagen)

Das zugegangene Tier steht als mögliches Ersatztier zur Verfügung.

1. ALLGEMEINES

BEISPIEL 2:

Antragsdatum: 01.01.2006

Abgangsdatum des beantragten Rindes: 11.04.2006

Zugang des Ersatztieres: 01.05.2006 (höchstens 20 Kalendertage!)

Melddatum des Zugangs: 12.05.2006

Da der Zugang verspätet gemeldet wurde, steht das zugegangene Tier nicht als mögliches Ersatztier zur Verfügung. Es kann lediglich dem Quotenerhalt dienen.

Verlässt ein beantragtes weibliches Rind innerhalb der letzten 20 Kalendertage der Haltefrist den Betrieb, so muss spätestens am letzten Tag der Haltefrist ein Ersatztier zur Verfügung stehen.

1.6.2 VERLUSTMELDUNGEN

Für den Erhalt der Mutterkuhquote und für den Fall höherer Gewalt muss die fristgerechte Einreichung einer Verlustmeldung für **weibliche Fleischrassetiere** (Haupt-rasse ist eine Fleischrasse) während der Haltefrist bei der örtlich zuständigen BBK mittels dort aufliegendem Formular (Verlustmeldung) und den dazugehörigen Belegen erfolgen.

Zusätzlich zur Verlustmeldung sind Abgänge, Verwendungen und Schlachtungen von Tieren an die Rinderdatenbank zu melden.

Eine Verlustmeldung kann nur schriftlich in der BBK erfolgen (Unterschrift ist erforderlich!).

Eine Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt in keinem Fall eine Verlustmeldung und umgekehrt.

1.6.2.1 BESTANDSVERRINGERUNG INFOLGE HÖHERER GEWALT

Der gesamte Prämienanspruch bleibt erhalten.

Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise:

- Tod bzw. längere Berufsunfähigkeit des Antragstellers

- Unvorhersehbare Enteignung der bewirtschafteten Flächen
- Schwere Naturkatastrophen
- Zufällige Zerstörung der Ställe
- Blitzschlag

Eine Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen**, nachdem man hierzu in der Lage ist, erfolgen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

1.6.2.2 BESTANDSVERRINGERUNG INFOLGE NATÜRLICHER UMSTÄNDE

Die Prämienansprüche für die aus dem Bestand ausgeschiedenen Tiere gehen verloren.

Als natürliche Umstände gelten beispielsweise:

- Ausscheiden eines Tieres wegen Krankheit, welche die Einhaltung der Halteverpflichtung ausschließt
- Notschlachtung

Die Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen** nach dem Abgang des Tieres mit den entsprechenden Belegen (zB TKV-Beleg oder Tierarztbescheinigung mit Ohrmarkennummer des Tieres) vorgenommen werden.

Der vorzeitige Verkauf eines Tieres innerhalb der Haltefrist ist kein natürlicher Umstand.

1.6.3 STORNIERUNGEN

Beantragte Tiere werden automatisch storniert,

- wenn nach einem Abgang, einer Schlachtung oder Verendung innerhalb der Haltefrist kein Ersatz möglich ist und keine Verlustmeldung eingereicht wurde
- wenn diese bis zum 10.04. vom Betrieb abgehen.

Eine automatische Stornierung wird nur dann durchgeführt, wenn Sie vorher nicht über Unregelmäßigkeiten informiert wurden und keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

2. MUTTERKUHPRÄMIE

2.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Prämienbegünstigte Tiere sind Kühe,

- die bis zur Beantragung mindestens einmal abgekalbt haben
- die der Erzeugung von Kälbern für die Fleischerzeugung dienen
- die in der Rinderdatenbank als Fleischrasse gemeldet sind (**die Hauptrasse muss eine Fleischrasse sein**)
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden; ausgenommen ist die direkte Abgabe ab Hof im Rahmen der D-Quote (keine Zustellung).

2.2 OBERGRENZEN

Die Mutterkuhprämie wird für maximal jene Anzahl an Tieren gewährt, die Ihrer individuellen Höchstgrenze (= Mutterkuhquote) entspricht (siehe Punkt 4).

2.3 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Mutterkühe müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Beantragung am Betrieb gehalten werden.

Die Anzahl der rechnerischen Milchkühe ist vom 01.01. jedenfalls bis zum **Ende der Haltefrist des letzten Antrags zu halten**.

2. MUTTERKUHPRÄMIE

BEISPIEL:

1. Antrag am 01.01.2006: **20** Kühe
2. Antrag am 16.03.2006: **2** Kühe
3. Antrag am 10.04.2006: **1** Kuh
4. Daraus ergibt sich je nach Zeitpunkt eine unterschiedliche Anzahl an Kühen, die zu halten ist.
5. Rechnerische Milchkühe zum 31.03.2006: **10**

Anzahl der zu haltenden Kühe						
	ab 01.01	ab 16.03	ab 10.04	bis inkl 01.07.	bis inkl 16.09.	bis inkl 10.10.
1.	20					
2.		2				
3.			1			
4.	20	22	23	23	13	11
5.	10	10	10	10	10	10

Es können maximal **13** Mutterkühe ausbezahlt werden.

2.4 ABKALBEQUOTE

Die Grundgesamtheit für die Berechnung der Mindestabkalbequote bildet die Anzahl prämiensfähiger Mutterkühe (siehe Punkt 5.5).

50% der prämiensfähigen Mutterkühe müssen im Antragsjahr am Betrieb abkalben (Mindestabkalbequote).

Für die Abkalbequote werden die Kälber von beantragten Fleischrassekühen und deren Ersatztieren herangezogen.

Kälber von weiblichen Tieren, die nach dem 10.04. zum Betrieb zugehen und nicht als Ersatztiere verwendet werden, werden nicht berücksichtigt.

Bei Betrieben bis zu 7 Stück Mutterkühen gilt die Abkalbequote für 2006 als erfüllt, wenn sie zumindest für 2005 erfüllt war. Die Abkalbequote 2005 wird in diesem Fall ebenfalls nach der Regelung von 2006 geprüft.

Sowohl die Mindestabkalbequote als auch die Mindestverweildauer der Kälber müssen eingehalten werden, damit die Mutterkuhprämie gewährt wird.

2.5 PRÄMIENHÖHE

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2006 € 200,-. Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von € 30,- gewährt werden.

3. MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN

3.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Prämienbegünstigte Tiere sind Kalbinnen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens acht (= letzter Tag des 8. Lebensmonats) und maximal 20 Monate alt sind
- die in der Rinderdatenbank als Fleischrasse gemeldet sind (die Haupttrasse muss eine Fleischrasse sein)
- die der Erneuerung von Kuhbeständen dienen
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Beantragung keine Milch- oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden.

3.1.1 BEANTRAGUNG DURCH ZUCHTBETRIEBE

Erzeugern kann die Mutterkuhprämie für Kalbinnen gewährt werden, sofern sie

- Mitglied bei einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation für Rinder sind und mit allen Rindern unter Leistungskontrolle stehen.

3.1.2 BEANTRAGUNG DURCH NICHT-ZUCHTBETRIEBE

Erzeugern kann die Mutterkuhprämie für Kalbinnen bis zu einem Ausmaß von 20% der aktuellen Mutterkuhquote gewährt werden, sofern sie

- kein Zuchtbetrieb sind
- über keine Anlieferungsreferenzmenge zum Stichtag 01.04. des Antragsjahres verfügen.

3.2 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Kalbinnen sind mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb zu halten.

3.3 PRÄMIENHÖHE UND HÖCHSTGRENZE

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2006 € 200,-. Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von € 30,- gewährt werden.

Aufgrund der wahrscheinlichen Überschreitung der nationalen Höchstgrenze ist bei den Zuchtkalbinnen mit einer anteilmäßigen Kürzung der prämiensfähigen Tiere zu rechnen.

4. MUTTERKUHQUOTE

4.1 PRÄMIENRECHTE (QUOTE)

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist die Zuteilung einer individuellen Höchstgrenze (Mutterkuhquote).

Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterkuhprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2006 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl, wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt.

Folgende **Voraussetzungen** müssen vorliegen:

- Keine Anlieferungsreferenzmenge mit Stichtag 01.04.2006
- Mindestens 2 Stück Aufstockung

Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

4.2 QUOTENNUTZUNG

Nutzt ein Erzeuger die zugeteilten Prämienrechte nicht mindestens zu 90% aus, wird seine Quote neu festgesetzt und der nicht genutzte Anteil fällt der nationalen Reserve zu.

Bei Mutterkuhhaltern mit höchstens 7 zugeteilten Prämienansprüchen wird erst bei einer zweimalig aufeinanderfolgenden Nichtnutzung der im zweiten Kalenderjahr nicht genutzte Anteil gekürzt.

4.3 QUOTENÜBERTRAGUNG

Die Quote kann mit oder ohne Betrieb übertragen werden. Näheres hierzu siehe: „Merkblatt und Ausfüllanleitung zur Übertragung der Prämienansprüche für Mutterkühe ab dem Jahr 2005“.

Dieses Merkblatt ist bei der zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlich oder im Internet unter www.ama.at zu finden.

5. PRÄMIENBERECHNUNG

5.1 DURCHSCHNITTLICHE MILCHLEISTUNG

Die durchschnittliche Milchleistung beträgt in Österreich 4.650 kg je Milchkuh und Jahr. Falls Ihr Betrieb unter Milchleistungskontrolle steht und Sie über eine höhere Milchleistung verfügen, wird Ihr Herdendurchschnitt automatisch von der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Rinderzüchter (ZAR) übernommen.

5.2 MILCHREFERENZMENGE

Ausgegangen wird von der am 31.03.2006 zur Verfügung stehenden Milchreferenzmenge (A-Quote, D-Quote, Almreferenzmengen). Die geleaste Milchreferenzmenge wird dem Leasingnehmer angerechnet.

5.2.1 UMSTELLUNG VON MILCH- AUF MUTTERKUHPRODUKTION

Betriebsinhaber, die von Milch- auf reine Mutterkuhhaltung umstellen, dürfen ab 01.01.2006 keine Anlieferungsreferenzmenge bedienen bzw keine Milch an einen Abnehmer liefern.

Weiters muss die A-Quote mit Wirksamkeit 01.04.2006 unter Berücksichtigung aller Fristen (Voranzeige) verkauft werden.

5.3 RECHNERISCHE MILCHKÜHE

Dies ist jene Anzahl an Kühen, die rechnerisch zur Erzeugung der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge mit Stichtag 31.03.2006 erforderlich ist (Milchreferenzmenge / durchschnittliche Milchleistung je Kuh und Jahr).

Zur Abdeckung der rechnerischen Milchkühe werden vorrangig die an den 3 Stichtagen am Betrieb vorhandenen Milchrassetiere und deren Ersatztiere herangezogen.

5.4 TEILVERZICHTSERKLÄRUNG „TEILOPTING OUT“ (siehe auch Punkt 1.5)

Die Anzahl der Tiere, für die ein Teilverzicht gemeldet wurde, wird zusätzlich zu den rechnerischen Milchkühen von der Gesamtkuhanzahl abgezogen.

5.5 BERECHNUNG DER ANZAHL PRÄMIENFÄHIGER MUTTERKÜHE

- Die Gesamtkuhanzahl ist die Anzahl an beantragten Kühen (Fleisch- und Milchrasskühe), die die Halteverpflichtung eingehalten haben.
- Die prämienfähigen Tiere ergeben sich aus der Gesamtkuhanzahl abzüglich der rechnerischen Milchkühe und der durch die Teilverzichtserklärung ausgenommenen Tiere.

BEISPIEL:

A-Quote	41.000 kg
D-Quote	8.200 kg
zugeleaste A-Quote	5.000 kg
<hr/>	
Gesamtreferenzmenge	54.200 kg
keine Milchleistungskontrolle, daher rechnerische Milchmenge je Kuh und Jahr	4.650 kg
1 Teilverzicht	
11 Fleischerassen, 10 Milchrassen	
rechnerische Milchkühe:	
54.200 kg : 4.650 kg =	11,66 ≈ 12
Gesamtkuhanzahl:	21 (=11+10)
prämienfähige Tiere:	8 (=21-12-1)

5.6 PRÄMIENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Mutterkuhprämie und der Mutterkuhprämie für Kalbinnen erfolgt voraussichtlich im Februar 2007.

6. SCHLACHTPRÄMIE

6.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Großrinder ab acht Monaten und **Kälber** im Alter von mehr als einem und weniger als acht Monaten, die

- im Inland geschlachtet oder
- in anderen Mitgliedstaaten der EU geschlachtet oder
- aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

HINWEIS: Der Prämienbegünstigte ist jener Halter, der als letzter den unter Pkt. 6.3 angeführten Haltungszeitraum eingehalten hat.

Die Schlachtung hat in Schlachthöfen mit einer zugewiesenen Veterinärkontrollnummer zu erfolgen (§44 Fleischuntersuchungsgesetz i.d.g.F.).

6.2 PRÄMIENHÖHE UND HÖCHSTGRENZEN

Die Prämienhöhe für das Jahr 2006 beträgt

- für Großrinder € 32,-
- für Kälber € 50,-

Falls die nationalen Höchstgrenzen überschritten werden, erfolgt eine aliquote Kürzung.

6.3 HALTUNGSZEITRAUM

Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einem Betrieb gehalten werden. Für Kälber, die bis zum Ende des dritten Lebensmonats geschlachtet oder ausgeführt werden, beträgt der Haltungszeitraum einen Monat.

HINWEIS: Die Schlachtung muss innerhalb von weniger als einem Monat bzw die Ausfuhr muss innerhalb von weniger als zwei Monaten nach dem Abgang erfolgen. Die Schlachtprämie erhält derjenige Halter, der als letzter die vorgeschriebenen Haltefristen eingehalten hat.

BEISPIEL:

Zugang Stier 01.02.2006
+ 2 Monate Haltungszeitraum = 01.04.2006

Der Haltungszeitraum endet am 01.04.2006, 24.00 Uhr.
Das Tier kann erst ab 02.04.2006 verkauft/geschlachtet werden.

Abgang des Stieres 02.04.2006

Für die Gewährung der Prämie muss das Tier spätestens bis 01.05.2006 geschlachtet bzw bis 01.06.2006 ausgeführt werden.

6.4 BEANTRAGUNG

6.4.1 INLANDSSCHLACHTUNGEN

Für im Inland geschlachtete Rinder ist lediglich ein Mehrfachantrag Flächen erforderlich. Da jede Schlachtung im Rahmen der Rinderkennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an die Rinderdatenbank zu melden ist, gilt diese Meldung als Antrag.

Falls Sie auf diese Prämie verzichten wollen, müssen Sie eine schriftliche Verzichtserklärung bei der AMA abgeben.

HINWEIS: Für den Verkauf von Schlachtrindern wird die Angabe einer Übernahme- bzw Übergabevereinbarung (Schlachtung innerhalb eines Monats) am Lieferschein dringend angeraten.

6.4.2 VERSENDUNG IN ANDERE MITGLIEDSTAATEN ZUR SCHLACHTUNG

Für diese Fälle ist ebenfalls ein Mehrfachantrag Flächen vom Prämienbegünstigten sowie ein eigener Antrag je Rind (Antragsteller ist der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler) notwendig.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Schlachtung, spätestens jedoch bis **28.02.2007**, bei der AMA zu stellen.

HINWEIS: Detailbestimmungen für die Versendung finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

6.4.3 AUSFUHR IN DRITTLÄNDER

Auch für diese Fälle ist ein Mehrfachantrag Flächen vom Prämienbegünstigten sowie ein eigener Antrag je Rind (Antragsteller ist der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler) notwendig.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr, spätestens jedoch bis **28.02.2007**, bei der AMA zu stellen.

HINWEIS: Detailbestimmungen für die Ausfuhr finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

6.5 BESONDERHEITEN

6.5.1 HÖCHSTSCHLACHTGEWICHT BEI KÄLBERN

Für Kälber, die mit einem Alter zwischen sechs und weniger als acht Monaten geschlachtet werden, muss das Schlachtgewicht weniger als 185 kg betragen.

Daher ist ausschließlich für diese Kälber bei der Schlachtmeldung das Schlachtgewicht je Kalb anzugeben. Als Schlachtgewicht gilt das Kaltgewicht des Schlachtkörpers nach dem Ausbluten, Enthäuten und Ausweiden ohne Kopf und Füße, jedoch mit Leber, Nieren und Nierenfett.

Es gilt das Schlachtkörpergewicht nach dem Abkühlen bzw das Gewicht des schlachtwarmen Schlachtkörpers abzüglich zwei Prozent. Bei der Ausfuhr ist die Einhaltung der Höchstgrenze für das Lebendgewicht von 300 kg nachzuweisen.

6.5.2 PRÄMIENAUSSCHLUSS

Für nachfolgende Beispiele kann keine Prämie gewährt werden:

- Fehlende Schlachtmeldung
- Tier wurde nicht geschlachtet (Ausnahme: Ausfuhr in Drittländer)
- Verendete Tiere
- Nichteinhaltung der Haltefrist
- Verspätete Meldung des Prämienbegünstigten
- Fehlende Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes/der Schlachtstätte
- Nichterfüllung der Altersanforderungen

SONSTIGES/ÜBERSICHT

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Aufbewahrungspflicht für alle Belege und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen, beträgt vier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

ZUTRITT- UND PRÜFUNGSRECHTE

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU ist Zutritt zu den Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

PRÄMIENKÜRZUNGEN

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften führen grundsätzlich zu Prämienkürzungen.

Derartige Verstöße sind beispielsweise:

- Ohrmarke nicht ein- oder nachgezogen
- Tier nicht identifizierbar
- Prüfungsverweigerung
- Rinder nicht ordnungsgemäß an Rinderdatenbank gemeldet
- Bestandsverzeichnis unvollständig und/oder fehlerhaft (auch im Hinblick auf nicht beantragte Tiere)

Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht werden, gehen alle Prämien des laufenden Kalenderjahres verloren und in bestimmten Fällen können auch Kürzungen in den Folgejahren vorgenommen werden. Ebenfalls können Sie gerichtlich belangt werden.

PRÄMIENRÜCKZAHLUNGEN

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw aufgehoben und die Prämie mit Zinsen zurückgefordert werden.

Übersicht über die Einzelmaßnahmen	Mutterkuhprämie	Mutterkuhprämie für Kalbinnen	Schlachtpremie
Als Voraussetzung zum Erhalt der Prämien ist die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen bis zum 15.05.2006 verpflichtend, auch wenn Sie keine Flächen bewirtschaften.			
Antragstellung	Automatisch an drei Stichtagen: 01.01.2006 16.03.2006 10.04.2006	Automatisch an drei Stichtagen: 01.01.2006 16.03.2006 10.04.2006	Inlandsschlachtungen: kein eigener Antrag Versendung/Ausfuhr: innerhalb von 6 Monaten, spätestens 28.02.2007
Prämien-Voraussetzungen	Fleischrassekühe Mutterkuhquote Keine Milchablieferung	Fleischrassekalbinnen Keine Milchablieferung	Prämienbegünstigte Tiere: Geschlachtete oder ausgeführte Großrinder und Kälber
Altersgrenzen	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Beantragung	Mindestens 8 Monate und maximal 20 Monate alt zum Zeitpunkt der Beantragung	Großrinder: ab 8 Monaten Kälber: 1 Monat bis 8 Monate
Halteverpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Monate • Ersatz nur für Abgänge ab 11.04. • Ersetztes Tier muss Betrieb verlassen 	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Monate • Ersatz nur für Abgänge ab 11.04. • Ersetztes Tier muss Betrieb verlassen 	2 Monate bzw für junge Kälber unter 3 Monaten zum Zeitpunkt der Schlachtung/des Exports: 1 Monat Ende: 1 Monat vor Schlachtung bzw 2 Monate vor Ausfuhr
Prämiensatz 2006	Voraussichtlich € 230,- Grundprämie: € 200,- Zusatzprämie: voraussichtlich € 30,-	Voraussichtlich € 230,- Anmerkung: Bei Zuchtbetrieben anteilmäßige Kürzung bei Überschreitung der Höchstgrenze	Großrinder: € 32,- Kälber: € 50,-
Modulation	Unter dem Begriff „Modulation“ versteht man die Kürzung der Direktzahlungen zugunsten der „Entwicklung des ländlichen Raumes“ (zB Investitionsförderungen). Die Direktzahlungen werden daher für 2006 um 4% reduziert. Für jene Summe von Direktzahlungen, die den Betrag von € 5.000 (= Freibetrag) nicht überschreiten, erfolgt ein finanzieller Ausgleich. Dieser zusätzliche Beihilfebetrag wird zu einem späteren Zeitpunkt berechnet und ausbezahlt.		

Grundsätzlich steht die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene als Interessensvertretung für alle Fragen zu den Tierprämien zur Verfügung. Informationen sowie dieses Merkblatt und die aktuellen Formulare finden Sie unter www.ama.at. Für Anfragen steht Ihnen die Hotlinenummer (01) 334 39 60 zur Verfügung. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 bis 16.30 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.